

Kirchenverwaltung Neunstetten



Mietvertrag für den Pfarrsaal der katholischen Kirchenstiftung St. Vitus, Neunstetten

Pfarrgasse 1
91567 Herrieden – Neunstetten

1 Vermieter

Katholische Kirchenstiftung St. Vitus, Neunstetten

2 Mieter

Name: _____ Telefon: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____ e-mail: _____

3 Übergabe des Mietobjektes

Mietbeginn: _____ **Mietende:** _____ **Schlüsselübergabe am:** _____

Die im Anhang 1 aufgeführten weitergehenden Bestimmungen und Regelungen sind Bestandteil des Mietvertrages.

Eine Sicherheitseinweisung seitens der Kirchenverwaltung oder des Beauftragten hat stattgefunden. Bitte beachten Sie auch die gesetzlichen Vorschriften und das strikte Rauchverbot im gesamten Gelände!

3.1 **Art der Veranstaltung:**

- _____
- Die Veranstaltung ist privater Natur (z.B. Familienfeier) und nicht öffentlich. Die Gästebewirtung erfolgt unentgeltlich und nicht gewerbsmäßig auf rein privater Basis.
 - Die Veranstaltung ist öffentlicher Natur. Der Mieter sorgt auf eigene Kosten für die entsprechenden notwendigen Genehmigungen und Versicherungen.

3.2 **Energiekosten**

- Werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- Werden zu 0,25 € pro kWh in Rechnung gestellt. Zählerstand bei Übergabe: _____ kWh.

3.3 **Endreinigung und Müllentsorgung**

- Wird ordnungsgemäß in Eigenleistung durchgeführt.
- Das Mietobjekt wird besenrein übergeben und der Müll wird durch den Mieter entsorgt. Für die Endreinigung wird eine Gebühr von 100,00 € berechnet.

3.4 **Anlagen oder sonstige Vereinbarungen:**

Unterschrift – Vermieter

Unterschrift - Mieter

Kirchenverwaltung Neunstetten



Rückgabe des Mietobjektes Pfarrsaal

Mieter: _____

Mietende: _____ Schlüsselrückgabe am: _____

1 Miete

Als Mietgebühr wird ein Betrag von Betrag von _____ € fällig.

2 Energiekosten

Zählerstand bei Rückgabegabe: _____ kWh

Energiekosten: _____ kW x 0,25 € = _____ €

3 Getränkeverbrauch

Spezi/Cola/Apfelschorle _____ x 1,50 € = _____ €

Mineralwasser/Limo _____ x 1,50 € = _____ €

Hefeweizen _____ x 2,00 € = _____ €

Bier _____ x 1,80 € = _____ €

Flasche Wein _____ x 9,00 € = _____ €

Kanne Kaffee/Tee _____ x 4,00 € = _____ €

4 Endreinigung und Müllentsorgung

- Ist ordnungsgemäß in Eigenleistung durchgeführt worden.
- Das Mietobjekt ist besenrein übergeben worden und der Müll ist vom Mieter entsorgt worden. Für die Endreinigung wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

5 Sonstige Kosten

6 Das Mietobjekt wurde in

- Einwandfreiem Zustand zurückgegeben.
- Weist folgende Mängel auf :

Unterschrift – Vermieter

Unterschrift - Mieter

Kirchenverwaltung Neunstetten



Anhang 1

Weitergehende Bestimmungen und Regelungen zum Mietvertrag für den Pfarrsaal der katholischen Kirchenstiftung St. Vitus, Neunstetten, Pfarrgasse 1, 91567 Herrieden - Neunstetten

Der Pfarrsaal gehört zu den Räumlichkeiten der Kirchenstiftung St. Vitus, Neunstetten.
Der Pfarrsaal (im folgenden als Mietobjekt bezeichnet) steht für Veranstaltungen der Pfarrei zur Verfügung und kann für Veranstaltungen der Gemeinde sowie private Veranstaltungen im Sinne von Familienfeiern gemietet werden. Die Mieter des Pfarrsaales sollten einen Bezug zu Neunstetten haben.

Vermieter:

Kirchenverwaltung Neunstetten,
91567 Herrieden – Neunstetten

Kirchenpfleger:
Helmut Hechler
Am Wasen 9
91567 Herrieden

Tel.: 09825 / 5946
e-mail: h.hechler@gmx.de

Beauftragte:
Antonie Goth
Bürgerwaldstr. 26
91567 Herrieden

Tel.: 09825 / 1318
e-mail: otmar-goth@t-online.de

Mieter:

Als Mieter gilt die im Mietvertrag genannte Person.

1 Art der Veranstaltung

- 1.1 Der Mieter versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Mietvertrag gemachten Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Zu anderen Zwecken darf das Mietobjekt nur nach ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters genutzt werden.
- 1.2 Der Mieter versichert, dass durch die von ihm beabsichtigte Veranstaltung keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.
- 1.3 Der Vermieter kann von diesem Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist zurücktreten, sofern sich die Angaben des Mieters zur Art der beabsichtigten Veranstaltung als falsch herausstellen. Der Vertragsrücktritt kann mündlich oder durch eine Erklärung in Textform (auch per E-Mail) erfolgen.
- 1.4 Schadensersatzansprüche des Mieters - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind bei berechtigter Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Vermieter ausgeschlossen.
- 1.5 Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Sperrzeiten in vollem Umfang eigenverantwortlich. Der Mieter muss daher nicht nur volljährig sein, es muss außerdem ein gewisses Respektsverhältnis vorhanden sein. Die Vermietung kann daher nur an einen Mieter erfolgen, der das 21. Lebensjahr erreicht hat.
- 1.6 Der Mieter ist verpflichtet, sich über die örtlichen geltenden Vorschriften und Sperrzeiten zu informieren.
- 1.7 Sollte der Vermieter wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, sowie alle Rechtswahrs- und Verteidigungskosten übernimmt.

2 Mietobjekt

- 2.1 Das Mietobjekt ist für öffentliche Veranstaltungen für bis zu höchstens 70 Personen bau- und ordnungsrechtlich zugelassen. Es ist alleine Sache des Mieters auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Überfüllung oder drohende Überfüllung des Mietobjektes während der Veranstaltung rechtzeitig zu verhindern.
- 2.2 Sofern dem Vertrag eine detaillierte Objekt- und Inventarbeschreibung beigelegt ist, ist diese für den Zustand und die Ausstattung des Mietobjektes maßgebend.
- 2.3 Besondere Eigenschaften des Mietobjektes werden, sofern der Vermieter solche besonderen Eigenschaften nicht in einer gesonderten schriftlichen Erklärung zugesichert hat, vom Vermieter nicht zugesichert.
- 2.4 Zum Mietobjekt gehören sämtliche Zufahrten und Zugänge sowie die auf dem Pfarrgelände befindlichen Parkplätze.
- 2.5 Die Übergabe des Mietobjektes einschließlich des mitvermieteten Inventars erfolgt zum vereinbarten Mietbeginn nach Besichtigung und Prüfung durch den Mieter.

Kirchenverwaltung Neunstetten



- 2.6 Der Mieter erkennt das Mietobjekt als vertragsgemäß an. Spätere Ansprüche (nach Überlassung des Mietobjektes) des Mieters auf Mangelbeseitigung (§ 535 Abs 1 S. 2 BGB), Mietminderung (§ 536 BGB), sowie Aufwendungs- und Schadensersatz (§ 536 a BGB) sowie die Haftung für daraus resultierende Folgeschäden werden daher ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat das Vorhandensein von Mängeln arglistig verschwiegen.

3 Mietdauer

- 3.1 Die Kündigung des Vertrages ist für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 3.2 Den genauen Zeitpunkt für die Übergabe werden die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.
- 3.3 Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der Vermieter bzw. ein Beauftragter dem Mieter das Mietobjekt nebst etwa erforderlicher Schlüssel übergeben. Die Vertragsparteien werden in dem Mietvertrag den genauen Zeitpunkt der Übergabe notieren.
- 3.4 Den genauen Zeitpunkt für die Rückgabe und Abnahme des Mietobjektes werden die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien noch im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.
- 3.5 Wenn nicht anders vereinbart sollte der Auf- und Abbau innerhalb von 12 Stunden vor und nach der Veranstaltung durchgeführt werden.
- 3.6 Das Mietobjekt ist spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter nebst aller übergebenen Schlüsseln zurückzugeben.
- 3.7 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend, wenn der Mieter den Gebrauch des Mietobjektes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fortsetzt. Die Geltung des § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- 3.8 Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe: Gibt der Mieter das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig zurück, so ist der Vermieter gemäß § 546 BGB berechtigt, für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Mietobjektes als Entschädigung die Zahlung der nachstehend unter Ziffer 15 fälligen Miete vom Mieter zu verlangen.

4 Gästebewirtung (Küche und Ausschank)

Die vom Vermieter bereitgestellten Standardgetränke sollten während der Veranstaltung verwendet werden.

Hinsichtlich der Gästebewirtung wird im Mietvertrag folgende Regelung vereinbart:

- 4.1 Die Veranstaltung ist privater Natur (z.B. Familienfeier) und nicht öffentlich. Die Gästebewirtung erfolgt unentgeltlich und nicht gewerbsmäßig auf rein privater Basis.
- 4.2 Der Mieter will bei einer öffentlichen Veranstaltung eine Gästebewirtung vornehmen. Hierfür ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) zwingend erforderlich. Die Erlaubnis wird gemäß §§ 3,4 GastG nach näherer Bestimmung des GastG nur geeigneten Personen erteilt. Dazu ist unter anderem der so genannte „Gesundheitspass“ für Bedienungspersonal Voraussetzung. Die dazu erforderliche Genehmigung (Schankerlaubnis) holt der Mieter selbst oder ein von ihm beauftragter Gastronom auf eigene Kosten ein. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieses Mietvertrages (beginnt die Veranstaltung vorher, entsprechend früher) eine Bestätigung über die erteilte Schankerlaubnis vorzulegen.

5 Tanz- und Musikveranstaltungen

- 5.1 Die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke ist ohne entsprechende Genehmigung der Urheber (Autoren, Komponisten) gesetzlich verboten. Erfolgt die Aufführung ohne die erforderliche Genehmigung, kann der Vermieter rechtlich mitverantwortlich für mögliche Urheberrechtsverletzungen sein. Der Vermieter untersagt daher die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung der Urheber (Autoren).
- 5.2 Will der Mieter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich aufführen, ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) anzumelden bzw. die Genehmigung dort einzuholen.
- 5.3 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieses Mietvertrages (beginnt die Veranstaltung vorher, entsprechend früher) eine Bestätigung der GEMA über die Anmeldung und Genehmigung seiner Veranstaltung vorzulegen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, bei der GEMA nachzufragen um sich von dort direkt die Genehmigung bestätigen zu lassen oder um in Zweifelfällen klären zu lassen, ob die Veranstaltung des Mieters genehmigungspflichtig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist.
- 5.4 Der Vermieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die gemäß der vorstehenden Regelungen (Ziffer 4.1 bis 4.3.) bestehenden Verpflichtungen nicht einhält.

6 Haustechnik

- 6.1 Der Vermieter stellt die Möglichkeit der Beheizung für eine angemessene Raumtemperatur von mindestens 21 Grad C° während der Dauer der Veranstaltung, soweit dies aufgrund der Außentemperaturen erforderlich ist, zur Verfügung.
- 6.2 Es ist allein Sache des Mieters z. B. durch entsprechende Einstellungen der Heizkörperthermostate, entsprechende Lüftung usw. für ein entsprechend der Art der Veranstaltung behagliches Raumklima zu sorgen.

Kirchenverwaltung Neunstetten



- 6.3 Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Heizkörperthermostate wieder zu schließen, bzw. bei winterlichen Temperaturen auf die Frostschutzeinstellung zurückzustellen und alle Lichter auszuschalten.

7 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie Strom, Wasser, Toilettenpapier, Seife für Handwaschbecken, Handtücher und ähnliche Materialien oder Hilfsstoffe, die benötigt werden sind im gebräuchlichen Umfang im Mietpreis enthalten. Sollte die Verwendung von Verbrauchsmaterialien den gebräuchlichen Umfang in erheblichem Maße übersteigen, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten zusätzlich berechnet.

8 Sicherheit und Brandschutz

- 8.1 Sicherheitseinweisung
Der Mieter bestätigt mit Unterschrift im Mietvertrag, dass er vom Vermieter oder seinem Beauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert wurde. Im einzelnen wurden dem Mieter erläutert:
- Lage und Bedienung der Feuerlöscher
 - Lage der erste Hilfe Ausstattung
 - Flucht- und Rettungswege (Notausgänge)
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, so dass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden.
- 8.3 Der Mieter verpflichtet sich bei öffentlichen Veranstaltungen auf eigene Kosten eine für die Dauer der Veranstaltung geltende Veranstalterhaftpflichtversicherung zu unterhalten, die alle üblichen Risiken der geplanten Veranstaltung hinsichtlich Personen- und Sachschäden abdeckt.
- 8.4 Dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit - auch während der Veranstaltung - Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter zu überwachen.

9 Winterdienst

Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, ist die Räum- und Streupflicht im Winter vom Mieter durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht bezieht sich auch auf Zufahrten, Gehwege und auch auf öffentliche Straßen, sofern eine entsprechende Verpflichtung der Anlieger besteht. Maßgebend ist die jeweilige Ortsatzung. Wege müssen nicht vollständig geräumt und gestreut werden, jedoch in dem Umfang, wie es das jeweilige Verkehrsaufkommen erfordert.

Winterdienstzeiten: täglich, immer dann, wenn mit dem Einsetzen des allgemeinen Verkehrs und des Besucherverkehrs gerechnet werden kann. An Werktagen ab 6:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 9:00 Uhr. Für das Ende der Dienstpflicht am Abend ist das jeweilige Verkehrsbedürfnis entscheidend, in der Regel muss der Winterdienst bis 22:00 Uhr durchgeführt werden, in jedem Fall aber so lange, bis der letzte Gast das Mietobjekt und das Gelände verlassen hat.

10 Endreinigung und Müllentsorgung

Neben der Miete hat der Mieter zusätzlich für eine ordnungsgemäße und fachmännische Endreinigung des Mietobjektes und ordnungsgemäße Abfall- und Müllbeseitigung zu sorgen.

11 Rückgabe des Mietobjektes

- 11.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand vollständig geräumt und gereinigt an den Vermieter zurückzugeben.
- 11.2 Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung zur vollständigen Räumung und Reinigung nicht oder nicht vollständig, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung und Reinigung des Mietobjektes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu veranlassen.
- 11.3 Der Vermieter ist berechtigt, eventuell zurückgelassene Gegenstände nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen, diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung berufene Person verwerten zu lassen. Der Erlös abzüglich der Kosten steht dem Mieter zu. Bescheinigt der Versteigerer schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann der Vermieter darüber wie ein Eigentümer verfügen.

12 Instandsetzung von Schäden

- 12.1 Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.
- 12.2 Im Falle einer Leitungsverstopfung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Kosten für die Beseitigung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu ersetzen.
- 12.3 Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, seine Angehörigen oder sonstige durch oder über den Mieter mit der Mietsache in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Ersatzleistungen von einer dritten Person, die zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, keine Ersatzleistung erlangt werden kann, oder Ersatzpflichtige nicht festgestellt werden können.

Kirchenverwaltung Neunstetten



- 12.4 Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- 12.5 Schäden am Mietobjekt werden vom Vermieter durch Lichtbilder oder in sonstiger geeigneter Weise dokumentiert. Sofern der Mieter den Schaden nicht selbst angezeigt und bemerkt hat, informiert der Vermieter den Mieter und gibt ihm gleichzeitig die Möglichkeit, den Schaden unverzüglich selbst an Ort und Stelle zu besichtigen. Danach lässt der Vermieter alle erforderlichen Arbeiten ausführen. Der Mieter ist verpflichtet, die dem Vermieter für die vollständige Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen. Soweit dies im Einzelfall angemessen ist, hat der Mieter Anspruch darauf, dass der Vermieter unter dem Gesichtspunkt „Alt für Neu“ einen Teil des Schadens selbst übernimmt. Eine vorherige Aufforderung (mit oder ohne Fristsetzung) des Mieters die Schadensbehebung vorzunehmen ist nicht notwendig.
- 12.6 Der Mieter hat das Recht die Instandsetzungen von Schäden durch den Vermieter abzuwenden, indem er alle Schäden innerhalb von 24 Stunden nach Mietende fachmännisch in Stand setzt bzw. auf seine Kosten in Stand setzen lässt. Der Vermieter ist verpflichtet, diese Frist auf Antrag des Mieters hin angemessen zu verlängern, sofern dies in Ansehung der Schäden und der weiteren Terminplanung für die Objektnutzung nicht unangemessen erscheint.

13 Lärm, Lärmschutz, Nachbarrecht

- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, den vom Mietobjekt und den dazugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm durch geeignete Maßnahmen so einzuschränken, dass an den Häusern der Nachbarschaft Lärmgrenzwerte von 50 dB (A) tagsüber und 35 dB(a) nachts eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit ab 22:00 Uhr. Entsprechendes gilt für alle anderen Einwirkungen oder Immissionen auf Nachbargrundstücke.
- 13.2 Sollte der Vermieter wegen Überschreitung der Lärmgrenzwerte oder wegen anderer von der Veranstaltung des Mieters ausgehenden Einwirkungen auf Nachbargrundstücke von Nachbarn oder Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, Rechtswahrungs- und Verteidigungskosten sowie Entschädigungsleistungen an beeinträchtigte Nachbarn in vollem Umfang auf erste Aufforderung des Vermieters hin übernimmt.

14 Rauchverbot

Wegen der Gefahr, die durch Zigarettenkippen für Kleinkinder ausgehen kann, herrscht auf dem gesamten Gelände, d.h. den innerhalb des Zaunes liegenden Außenanlagen sowie im gesamten Gebäude mit Kindergarten und Pfarrsaal ein striktes Rauchverbot. Wir bitten, dieses im Sinne unserer Kinder strikt zu befolgen.

15 Mietkosten

Als Mietpauschale wird erhoben:

Halbtägige Nutzung:	30,00 €
Ganztägige Nutzung:	50,00 €

16 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 16.1 Als Mangel der Mietsache gelten nicht diejenigen Einwirkungen, die der Vermieter/ Eigentümer nach § 906 BGB zu dulden hat.
- 16.2 Das Recht des Mieters zur Aufrechnung wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder vom Vermieter anerkannte Gegenforderungen des Mieters handelt.
- 16.3 Ein Aufrechnungsrecht und /oder ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeübt werden.
- 16.4 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes des Mieters ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht auf rechtskräftig festgestellte oder vom Vermieter anerkannte Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, bezieht.

17 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auf die Einhaltung dieser Formvorschriften kann mündlich und stillschweigend nicht verzichtet werden.
- 17.2 Teilweise Unwirksamkeit berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche treten, die dem Gewollten nach seinem Sinn und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen.
- 17.3 Soweit Änderungen oder Ergänzungen dem Vertragstext widersprechen, gelten diese anstelle der vorformulierten Regelungen.
- 17.4 Der Gerichtsstand ist Ansbach.

18 Inkrafttreten

Die Bedingungen zur Vermietung des Pfarrsaals treten nach Verabschiedung durch die Kirchenverwaltung am 12.6.2007 zum 1.7.2007 in Kraft. Vorher gültige Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Neunstetten, den 12.6.2007

Helmut Hechler, Kirchenpfleger